

Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Altdorf

| Version vom 5. Juni 2000 | Neue Kirchgemeindeordnung |
|--|--|
| Die katholische Kirchgemeinde Altdorf, gestützt auf Art. 11 Absatz 2 Buchstabe c der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Uri, beschliesst: | Die katholische Kirchgemeinde Altdorf, gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Uri vom 16. Mai 2004, beschliesst: |
| 1. Kapitel: GELTUNGSBEREICH | 1. Kapitel: GELTUNGSBEREICH |
| <p>Artikel 1</p> <p>¹ Diese Kirchgemeindeordnung (KGO) regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Organisation b) die Zuständigkeit c) das Verfahren d) den Finanzhaushalt <p>² Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechtes bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Wo diese KGO für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für die weibliche Form.</p> | <p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeit, die Mitwirkung der Stimmberechtigten sowie die Finanzordnung der Kirchgemeinde.</p> <p>² Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.</p> |
| 2. Kapitel: ORGANISATION | 2. Kapitel: ORGANISATION |
| 1. Abschnitt: Organe | 1. Abschnitt: Organe |
| <p>Artikel 2</p> <p>Die Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kirchgemeindeversammlung (KGV) b) der Kirchenrat (KR) c) die Rechnungsprüfungskommission (RPK) | <p>Artikel 2</p> <p>Die Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kirchgemeindeversammlung; b) der Kirchenrat; c) die Rechnungsprüfungskommission. |
| 2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen | 2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen |
| <p>Artikel 3 Zugehörigkeit</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde umfasst alle römisch-katholischen Personen, die auf dem Gemeindegebiet von Altdorf wohnen.</p> <p>² Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der römisch-katholischen Kirche oder durch kirchenrechtlich erfolgten Ausschluss. Der Austritt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Kirchenrat.</p> | <p>Artikel 3 Zugehörigkeit</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde umfasst alle auf dem Gemeindegebiet von Altdorf wohnhaften römisch-katholischen Personen.</p> <p>² Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der römisch-katholischen Kirche oder durch kirchenrechtlich erfolgten Ausschluss.</p> <p>³ Der Austritt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Kirchenrat.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>¹ Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen ab erfülltem 18. Altersjahr, die auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnen, das Schweizer Bürgerrecht besitzen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.</p> <p>² Das Stimmrecht berechtigt, an den Kirchgemeindewahlen und – abstimmungen teilzunehmen und Initiativen der römisch-katholischen Kirche zu unterzeichnen.</p> <p>³ Wer stimmberechtigt ist, ist auch wahlfähig.</p> | <p>Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>¹ Stimmberechtigt sind alle auf dem Gemeindegebiet von Altdorf wohnhaften römisch-katholischen Personen vom erfüllten 18. Altersjahr an, die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen.</p> <p>² Das Stimmrecht berechtigt, an den Kirchgemeindewahlen und - abstimmungen teilzunehmen und Initiativen der römisch-katholischen Kirche zu unterzeichnen.</p> <p>³ Wer stimmberechtigt ist, ist auch wahlfähig.</p> |
| <p>Artikel 5 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Den Angestellten der Kirchgemeinde ist es untersagt, den ihnen unmittelbar übergeordneten Kirchgemeindeorganen nach Art. 2 b und c als Mitglied anzugehören. Ausgenommen sind: Pfarrer, Gemeindeleiter, Pfarradministrator.</p> <p>² Niemand kann Organen im Sinne von Artikel 2 b und c gleichzeitig angehören.</p> | <p>Artikel 5 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Niemand kann gleichzeitig dem Kirchenrat und der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p> <p>² Die Angestellten der Kirchgemeinde können weder dem Kirchenrat noch der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p> <p>³ Für den Pfarrer, die pfarreibeauftragte Person und den Pfarradministrator gilt die Unvereinbarkeit nur für die Rechnungsprüfungskommission.</p> |
| <p>Artikel 6 Verwandtenausschluss</p> <p>Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten sowie im Konkubinat lebende Paare dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Kirchgemeindeorgan im Sinne von Art. 2 b und c angehören.</p> | <p>Artikel 6 Verwandtenausschluss</p> <p>Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten sowie im Konkubinat lebende Paare dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenrat und der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p> |
| <p>Artikel 7 Ausstand</p> <p>Das Gesetz über den Ausstand bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Kirchgemeindeorgans im Sinne von Artikel 2 b und c den Ausstand zu wahren hat. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.</p> | <p>Artikel 7 Ausstand</p> <p>¹ Das Gesetz über den Ausstand (RB 2.2321) bestimmt, wann ein Mitglied oder die protokollführende Person des Kirchenrates und der Rechnungsprüfungskommission den Ausstand zu wahren hat.</p> <p>² Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.</p> |
| <p>Artikel 8 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Ein Kirchgemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 b und c ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstandes.</p> | <p>Artikel 8 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Kirchenrat und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstandes.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Artikel 9 Beschlussfassung</p> <p>Sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Kirchgemeindeorgane der relativen Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Er gibt bei Abstimmungen den Stichentscheid. Erhalten bei Wahlen die Kandidaten gleichviele Stimmen, entscheidet das Los, wer gewählt ist.</p> | <p>Artikel 9 Beschlussfassung</p> <p>¹ Sofern die Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Kirchgemeindeorgane der relativen Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>² Die vorsitzende Person stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Sie gibt bei Abstimmungen den Stichentscheid.</p> <p>³ Erhalten bei Wahlen die Kandidierenden gleichviele Stimmen, entscheidet das Los, wer gewählt ist.</p> |
| <p>Artikel 10 Amtsdauer, Amtsantritt, Amtsübergabe</p> <p>¹ Die Amtsdauer für alle Kirchgemeindeorgane gemäss Artikel 2 b und c beträgt zwei Jahre.</p> <p>Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.</p> <p>² Der Amtsvorgänger hat seinem Nachfolger das Amt mit den notwendigen Akten und einem Protokoll der laufenden Geschäfte zu übergeben.</p> | <p>Artikel 10 Amtsdauer, Amtsantritt, Amtsübergabe</p> <p>¹ Die Amtsdauer für den Kirchenrat und die Rechnungsprüfungskommission beträgt zwei Jahre.</p> <p>² Die Wahl findet jeweils im Dezember statt und der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar.</p> <p>³ Die Amtsübergabe hat mit den notwendigen Akten zu erfolgen.</p> |
| <p>Artikel 11 Gesamtserneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen</p> <p>¹ Die Mitglieder eines Kirchgemeindeorgans gemäss Artikel 2 b und c werden zeitlich gestaffelt gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.</p> <p>² Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Kirchgemeindeorgans gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.</p> | <p>Artikel 11 Wahlen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kirchenrates und der Rechnungsprüfungskommission werden nach Möglichkeit zeitlich gestaffelt gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ersatzwahlen.</p> <p>² Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Kirchgemeindeorgans gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.</p> |
| <p>Artikel 12 Amtszwang</p> <p>Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung (RB 2.2221).</p> | <p>Artikel 12 Amtszwang</p> <p>Für den Kirchenrat und die Rechnungsprüfungskommission gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Besetzung der Behörden (RB 2.2221).</p> |
| <p>Artikel 13 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung sind öffentlich.</p> <p>² Die Sitzungen und Beratungen der Kirchgemeindeorgane gemäss Artikel 2 b und c finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.</p> | <p>Artikel 13 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung sind öffentlich.</p> <p>² Die Sitzungen und Beratungen des Kirchenrates und der Rechnungsprüfungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Artikel 14 Amtsgeheimnis Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolge gemäss Artikel 320 des StGb nach sich.</p> | <p>Artikel 14 Amtsgeheimnis ¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis. ² Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolge gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) nach sich.</p> |
| <p>3. Abschnitt: Die Kirchgemeindeversammlung (KGV)</p> | <p>3. Abschnitt: Die Kirchgemeindeversammlung</p> |
| <p>Artikel 15 Begriff und Zuständigkeit ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen. Sie nimmt ihre Befugnisse an der offenen Kirchgemeinde wahr. ² Abstimmungen und Wahlen, für welche die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Kirchgemeindeversammlung vorgenommen, soweit diese Kirchgemeindeordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft. ³ Die Kirchgemeindeversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.</p> | <p>Artikel 15 Begriff und Zuständigkeit ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen. Sie nimmt ihre Befugnisse an der offenen Kirchgemeindeversammlung wahr, soweit die Kirchgemeindeordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft. ² Die Kirchgemeindeversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.</p> |
| <p>Artikel 16 Abstimmungen und Wahlen ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist namentlich zuständig: a) Anträge von Verfassungsänderungen an die Landeskirche b) Erlass und Revision von Verordnungen c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages d) Festsetzung des Steuerfusses e) Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene grössere Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Kirchenrates überschreiten f) Beschlussfassung über Handänderungen von Grundstücken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt g) Wahl des Pfarrers h) Wahl des Kirchenrates i) Wahl der RPK j) Wahl der Delegierten in den Landeskirchenrat k) Amtsenthebung des Pfarrers gemäss Pfrundbrief und den Bestimmungen des Kirchenrechtes</p> | <p>Artikel 16 Abstimmungen und Wahlen Die Kirchgemeindeversammlung ist namentlich zuständig für: a) die Wahl der Stimmezähler und Stimmezählerinnen; b) die Wahl des Kirchenrates (Präsident oder Präsidentin, Verwalter oder Verwalterin, Mitglieder); c) die Wahl der Delegierten in den Landeskirchenrat; d) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission (Präsident oder Präsidentin, Mitglieder); e) die Wahl des Pfarrers; f) den Erlass und die Revision von Verordnungen; g) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets; h) die Festsetzung des Steuerfusses; i) die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Kirchenrates überschreiten; j) Beschlussfassung zu Überführungen von Grundstücken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;</p> |

| | |
|--|--|
| <p>² Die gemäss Absatz 1 gewählten Organe werden durch die offene Kirchgemeindeversammlung entlastet.</p> | <p>k) Anträge von Verfassungsänderungen an die Landeskirche; l) die Abwahl des Pfarrers, unter Vorbehalt des geltenden Kirchenrechts.</p> |
| <p>Artikel 17 Einberufung und Bekanntmachung ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird einberufen: a) auf Anordnung des Kirchenrates b) infolge beschlossener Vertagung ² Die Kirchgemeindeversammlung ist spätestens 10 Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände in den Anschlagkästen der beiden Pfarrkirchen und im Pfarreiblatt zu publizieren. ³ Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist auf dem Sekretariat öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. ⁴ Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.</p> | <p>Artikel 17 Einberufung und Bekanntmachung ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird einberufen: a) auf Anordnung des Kirchenrates; oder b) infolge beschlossener Vertagung. ² Die Kirchgemeindeversammlung ist spätestens 10 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Verhandlungsgegenstände werden in den Anschlagkästen des Seelsorgeraums, im Pfarreiblatt, im Internet oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht. ³ Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist auf dem Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufzulegen. ⁴ Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.</p> |
| <p>Artikel 18 Vorsitz Der Kirchenratspräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Kirchgemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, führt das amtsälteste KR-Mitglied den Vorsitz.</p> | <p>Artikel 18 Vorsitz Der Präsident oder die Präsidentin der Kirchgemeinde führt den Vorsitz und leitet die offene Kirchgemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall wird er oder sie vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vertreten. Ist sowohl das Präsidium als auch das Vizepräsidium verhindert, führt das amtsälteste Kirchenratsmitglied den Vorsitz.</p> |
| <p>Artikel 19 Protokoll ¹ Der Sekretär der Kirchgemeinde amtet als Protokollführer der Kirchgemeindeversammlung. ² Das Protokoll wird der nachfolgenden Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht. ³ Das Protokoll wird vom Kirchenrat genehmigt.</p> | <p>Artikel 19 Protokoll ¹ Der Sekretär oder die Sekretärin der Kirchgemeinde amtet als protokollführende Person. ² Das Protokoll wird vom Kirchenrat genehmigt. Es ist 60 Tage nach der Kirchgemeindeversammlung im Sekretariat der Kirchgemeinde während 10 Tagen öffentlich aufgelegt und im Internet aufgeschaltet. ³ Äusserungen zum Protokoll sind innert 30 Tagen nach der öffentlichen Auflage an den Kirchenrat zu richten. ⁴ Die Beschlüsse der offenen Kirchgemeindeversammlung werden an der nachfolgenden Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Artikel 20 Verhandlung</p> <p>¹ Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nichtstimmberichtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende diese auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie in begründeten Fällen aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze weisen.</p> <p>² Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder der Schluss der Verhandlung beschlossen wird.</p> | <p>Artikel 20 Verhandlung</p> <p>¹ Die vorsitzende Person stellt die Anfrage an die offene Kirchgemeindeversammlung, ob nichtstimmberichtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert sie diese auf, sich der Stimme zu enthalten. Die nicht stimmberechtigte Person kann in begründeten Fällen aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze gewiesen werden.</p> <p>² Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder der Schluss der Verhandlung beschlossen wird.</p> |
| <p>Artikel 21 Antragsrecht</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des für das betroffene Geschäft zuständigen Kirchgemeindeorgans. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.</p> <p>² Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.</p> | <p>Artikel 21 Antragsrecht</p> <p>¹ Die offene Kirchgemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des für das betroffene Geschäft zuständigen Kirchgemeindeorgans.</p> <p>² Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.</p> |
| <p>Artikel 22 Anfragerecht</p> <p>Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Kirchgemeindeorgane und der Kirchenverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern der zuständigen Kirchgemeindeorganen sofort oder an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu beantworten.</p> | <p>Artikel 22 Anfragerecht</p> <p>Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Kirchgemeindeorgane und der Kirchgemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den zuständigen Kirchgemeindeorganen sofort oder an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu beantworten.</p> |
| <p>Artikel 23 Vorschlagsrecht</p> <p>¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeindeversammlung fällt, durch den Kirchenrat vorzuschlagen.</p> <p>² Bei Annahme des Vorschlages hat der Kirchenrat in der Regel an der nächsten Kirchgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p> | <p>Artikel 23 Vorschlagsrecht</p> <p>¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeindeversammlung fällt, vorzuschlagen.</p> <p>² Bei Annahme des Vorschlages hat der Kirchenrat in der Regel an der nächsten Kirchgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Artikel 24 Abstimmungs- und Wahlarten</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr.</p> <p>² Die geheime Abstimmung kann gestützt auf den Antrag einer anwesenden stimmberechtigten Person von der Versammlung mit absolutem Mehr beschlossen werden.</p> <p>³ Die Urnenabstimmung kann gestützt auf den Antrag einer anwesenden stimmberechtigten Personen von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.</p> | <p>Artikel 24 Abstimmungs- und Wahlarten</p> <p>¹ Die offene Kirchgemeindeversammlung trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr.</p> <p>² Die geheime Abstimmung kann gestützt auf den Antrag einer anwesenden stimmberechtigten Person von der offenen Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden.</p> <p>³ Die Urnenabstimmung kann gestützt auf den Antrag einer anwesenden stimmberechtigten Person von der offenen Kirchgemeindeversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.</p> |
| <p>Artikel 25 Abstimmungsverfahren</p> <p>¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>² Unabhängig davon, ob ein Gegenantrag gestellt ist, wird das Auszählungsverfahren gemäss Art. 27 vorgenommen.</p> <p>³ Liegt gegenüber dem Vorschlag des antragstellenden Kirchgemeindeorgans ein Abänderungsantrag vor, wird zuerst dieser dem Vorschlag der beantragenden Behörde gegenübergestellt und abgestimmt. Der obsiegende Antrag kommt dann zu Abstimmung.</p> <p>⁴ Liegen zur gleichen Abstimmungsfrage mehrere Abänderungsanträge vor, werden letztere je zu zweien (die sich gleichzeitig verwirklichen lassen) gegeneinander zur Abstimmung gebracht, bis nurmehr ein Änderungsantrag verbleibt. Es folgt Abstimmung nach Absatz 3.</p> <p>⁵ Der Vorsitzende stimmt nicht.</p> | <p>Artikel 25 Abstimmungsverfahren</p> <p>¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die vorsitzende Person den Stichentscheid.</p> <p>² Die vorsitzende Person stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.</p> <p>³ Die Abstimmung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen;</p> <p>b) stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge beziehungsweise der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - zuerst die Anträge einzelner stimmberechtigter Personen je zu zweien einander gegenübergestellt werden, nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des zuständigen Kirchgemeindeorgans gegenübergestellt wird. |
| <p>Artikel 26 Wahlverfahren</p> <p>¹ Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten an der Versammlung der Kirchgemeinde auf, Wahlvorschläge zu machen.</p> <p>² Werden nicht mehr Vorschläge eingebracht als Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgesprochenen als gewählt, es sei denn, es werde Auszählung verlangt.</p> | <p>Artikel 26 Auszählung</p> <p>Bei Abstimmungen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Die vorsitzende Person erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist sie im Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmen ausgezählt werden.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>³ Werden für einen Sitz mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidaten abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmung ist der Eingang der Wahlvorschläge. Wer die Mehrheit der Stimmenden erreicht, ist gewählt.</p> <p>⁴ Der Vorsitzende darf bei Wahlen stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> | |
| <p>Artikel 27 Auszählung Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmen ausgezählt werden.</p> | <p>Artikel 27 Wahlverfahren ¹ Die vorsitzende Person fordert die anwesenden Stimmberechtigten an der offenen Kirchgemeindeversammlung auf, Wahlvorschläge zu machen. ² Werden nicht mehr Vorschläge eingebracht, als Sitze zu vergeben sind, kann mit dem Einverständnis der offenen Kirchgemeindeversammlung Globalwahl vorgenommen werden. ³ Werden für einen Sitz mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidaten abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmung ist der Eingang der Wahlvorschläge. Wer am meisten Stimmen erhält, ist gewählt.</p> |
| <p>4. Abschnitt: Kirchenrat</p> | <p>4. Abschnitt: Kirchenrat</p> |
| <p>Artikel 28 Zusammensetzung Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und vier Mitgliedern.</p> | <p>Artikel 28 Zusammensetzung ¹ Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidium (dem Präsidenten oder der Präsidentin), dem Vizepräsidium (dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin), dem Verwalter oder der Verwalterin und mindestens zwei Mitgliedern. ² Ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Verwalter oder der Verwalterin, welche in dieser Funktion durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Kirchenrat selbst.</p> |
| <p>Artikel 29 Zuständigkeit Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Kirchenrat zuständig, für die Kirchgemeinde zu handeln.</p> | <p>Artikel 29 Zuständigkeit Gestrichen</p> |
| <p>Artikel 30 Stellung Der Kirchenrat leitet und verwaltet die Kirchgemeinde und vertritt sie nach aussen.</p> | <p>Artikel 29 Stellung Der Kirchenrat leitet und verwaltet die Kirchgemeinde und vertritt sie nach aussen.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Artikel 31 Befugnisse</p> <p>¹ Dem Kirchenrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Landeskirche einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>² Er hat namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle sich im Kirchengemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten b) die Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen c) den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde zu führen d) die ihm in der Gesetzgebung übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen e) das notwendige Personal anzustellen, die erforderlichen Pflichtenhefte zu erlassen, soweit für die Anstellung oder die Wahl kein anderes Gremium zuständig ist <p>³ Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen richten sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Besoldung für kirchliches Personal der LKU b) Kant. Dienst- und Besoldungsverordnung c) Besoldungsrichtlinien der Gemeinde Altdorf | <p>Artikel 30 Befugnisse</p> <p>¹ Dem Kirchenrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Landeskirche einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Er hat namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle sich im Kirchengemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten; b) die Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen; c) den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde zu führen; d) die ihm in der Gesetzgebung übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen; e) das notwendige Personal anzustellen, die erforderlichen Pflichtenhefte zu erlassen, soweit für die Anstellung oder die Wahl kein anderes Gremium zuständig ist. Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen für das kirchliche Personal richten sich nach den Richtlinien der Landeskirche Uri. Die Kompetenz zur lohnmässigen Einstufung liegt beim Kirchenrat. |
| <p>Artikel 32 Kollegium</p> <p>Der Kirchenrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.</p> | <p>Artikel 31 Kollegium</p> <p>Der Kirchenrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.</p> |
| <p>Artikel 33 Informationen</p> <p>Der Kirchenrat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.</p> | <p>Artikel 32 Informationen</p> <p>Der Kirchenrat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.</p> |
| <p>Artikel 34 Kirchengemeindepräsident</p> <p>¹ Der Kirchengemeindepräsident vertritt den Kirchenrat nach aussen und zeichnet zusammen mit einem Mitglied des Kirchenrates bzw. dem Sekretär.</p> <p>² Er führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Kirchenrates.</p> <p>³ Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Mitglied.</p> | <p>Artikel 33 Präsidium</p> <p>¹ Das Präsidium vertritt den Kirchenrat nach aussen und zeichnet zusammen mit einem Mitglied des Kirchenrates bzw. dem Sekretär oder der Sekretärin der Kirchgemeinde.</p> <p>² Das Präsidium führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Kirchenrates.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>³ Im Verhinderungsfall wird es vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin vertreten. Sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Mitglied.</p> |
| <p>Artikel 35 Sitzungen/Einberufung</p> <p>¹ Der Kirchenratspräsident beruft die Sitzungen des Kirchenrates in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenauflagen.</p> <p>² Der Kirchenrat beschliesst zu Beginn des Kalenderjahres, wann die ordentlichen Sitzungen stattfinden.</p> <p>³ Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Präsidenten oder mindestens drei Mitgliedern des Kirchenrates einberufen werden.</p> | <p>Artikel 34 Einberufung der Sitzungen</p> <p>¹ Das Präsidium beruft die Sitzungen des Kirchenrates in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.</p> <p>² Der Kirchenrat beschliesst zu Beginn des Kalenderjahres, wann die ordentlichen Sitzungen stattfinden.</p> <p>³ Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Präsidium oder einer Mehrheit der Mitglieder des Kirchenrates einberufen werden.</p> |
| <p>Artikel 36 Sitzungen/Teilnahmepflicht</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kirchenrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem Kirchenratspräsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.</p> <p>² Der Sekretär der Kirchgemeinde nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> | <p>Artikel 35 Teilnahmepflicht an Sitzungen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kirchenrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem Präsidium unter Angabe des Grundes mitzuteilen.</p> <p>² Der Sekretär oder die Sekretärin der Kirchgemeinde nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> |
| <p>Artikel 37 Sitzungen/Protokoll</p> <p>¹ Der Sekretär oder sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.</p> <p>² Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.</p> <p>³ Das Protokoll wird allen Kirchenratsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung.</p> <p>⁴ In dringenden Fällen kann der Kirchenrat beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.</p> | <p>Artikel 36 Protokoll</p> <p>¹ Der Sekretär oder die Sekretärin der Kirchgemeinde führt und unterzeichnet das Protokoll.</p> <p>² Das Protokoll hat die abwesenden und die im Ausstand befindlichen Personen namentlich zu erwähnen. Es enthält alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.</p> <p>³ Das Protokoll wird allen Kirchenratsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung, ausgenommen Sofortgenehmigungen.</p> |
| <p>Artikel 38 Verhandlungen/Verhandlungsgegenstände</p> <p>Der Kirchenratspräsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.</p> | <p>Artikel 37 Verhandlungsgegenstände</p> <p>Das Präsidium bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Kirchenrat die Reihenfolge ändern.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Artikel 39 Verhandlungen/Grundlagen</p> <p>¹ Die Geschäfte werden auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anträge beraten.</p> <p>² Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den Kirchenratsmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.</p> | <p>Artikel 38 Grundlagen</p> <p>¹ Die Geschäfte werden auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anträge beraten.</p> <p>² Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den Kirchenratsmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.</p> |
| <p>Artikel 40 Verhandlungen/Berichterstattung und Umfrage</p> <p>¹ Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Kirchenratsmitglied Bericht.</p> <p>² Danach erhalten die übrigen Kirchenratsmitglieder das Wort, wie es vom Vorsitzenden erteilt wird. Die Beratung wird solange fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder Schluss der Diskussion verlangt wird.</p> | <p>Artikel 39 Berichterstattung und Umfrage</p> <p>¹ Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Kirchenratsmitglied Bericht.</p> <p>² Danach erhalten die übrigen Kirchenratsmitglieder das Wort, wie es von der vorsitzenden Person erteilt wird.</p> <p>³ Die Beratung wird so lange fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder der Schluss der Diskussion verlangt wird.</p> |
| <p>Artikel 41 Verhandlungen/Anträge</p> <p>¹ Die Kirchenratsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.</p> <p>² Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.</p> | <p>Artikel 40 Anträge</p> <p>¹ Die Kirchenratsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.</p> <p>² Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.</p> |
| <p>Artikel 42 Verhandlungen/Abstimmungen und Wahlen</p> <p>¹ Abstimmungen und Wahlen des Kirchenrates erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.</p> <p>² Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.</p> | <p>Artikel 41 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>¹ Abstimmungen und Wahlen des Kirchenrates erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn eine Mehrheit der Mitglieder es verlangt.</p> <p>² Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann die vorsitzende Person das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.</p> <p>³ Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden.</p> |
| <p>Artikel 43 Verhandlungen/Rückkommen</p> <p>Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn vier Kirchenratsmitglieder es verlangen.</p> | <p>Artikel 42 Rückkommen</p> <p>Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn eine Mehrheit der Kirchenratsmitglieder es verlangt.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Artikel 44 Weisungen und Richtlinien Der Kirchenrat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Ordnung näher ausführen.</p> | <p>Artikel 43 Weisungen und Richtlinien Der Kirchenrat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen, Richtlinien und Reglemente erlassen, welche die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung näher ausführen.</p> |
| <p>5. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission</p> | <p>5. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission</p> |
| <p>Artikel 45 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. ² Angestellte der Kirchgemeinde sind nicht wählbar. ³ Kirchenrat und Kirchgemeindeangestellte stehen der Rechnungsprüfungskommission als Auskunftspersonen zur Verfügung.</p> | <p>Artikel 44 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei Mitgliedern. ² Der Kirchenrat und die Kirchgemeindeangestellten stehen der Rechnungsprüfungskommission als Auskunftspersonen zur Verfügung.</p> |
| <p>Artikel 46 Aufgaben/Grundsatz ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Kirchgemeinde und ihrer Verwaltungszweige. ² Sie prüft alle Anträge, welche den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde betreffen zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und erstattet dazu schriftlich Bericht und Antrag. Der Kirchenrat ist verpflichtet, ihr die Vorlage mindestens dreissig Tage vor der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten. ³ Die Rechnungsprüfungskommission kann Fachleute ausserhalb der Verwaltung beiziehen.</p> | <p>Artikel 45 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Kirchgemeinde und ihrer Verwaltungszweige. ² Sie prüft alle Anträge, welche den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde betreffen zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und erstattet dazu schriftlich Bericht und Antrag. Der Kirchenrat ist verpflichtet, ihr die Vorlage mindestens dreissig Tage vor der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten. ³ Die Rechnungsprüfungskommission kann nach Anhören des Kirchenrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachleute ausserhalb der Verwaltung beiziehen.</p> |
| <p>Artikel 47 Aufgaben/Aufsichtsaufgaben Die Rechnungsprüfungskommission als Aufsichtsorgan a) prüft sämtliche Kredite, die laufende und die Bestandesrechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen auf Richtigkeit, Gesetzmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes b) kontrolliert die Kassen, die Bücher und die Wertschriften c) prüft das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Bewertungsgrundsätze auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen</p> | <p>Artikel 46 Aufsichtsaufgaben Die Rechnungsprüfungskommission als Aufsichtsorgan a) prüft sämtliche Kredite, die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit Einschluss der Spezialrechnungen auf Richtigkeit, Gesetzmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes; b) kontrolliert die Kassen, die Bücher und die Wertschriften; c) prüft das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Bewertungsgrundsätze auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.</p> |
| <p>Artikel 48 Aufgaben/Finanzberatung Die Rechnungsprüfungskommission als Finanzberatung prüft den Voranschlag und alle Kreditvorlagen. Sie achtet dabei auf Gesetzmässigkeit,</p> | <p>Artikel 47 Finanzberatung Die Rechnungsprüfungskommission als Finanzberatungsorgan prüft das Budget und alle Kreditvorlagen. Sie achtet dabei auf Gesetzmässigkeit,</p> |

| | |
|--|--|
| Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit auf Grund der Finanzlage. Sie berät den Kirchenrat bei der Finanzplanung. | Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit auf Grund der Finanzlage. Sie berät den Kirchenrat bei der Finanzplanung. |
| Artikel 49 Aufgaben/Befugnisse ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen. Sie kann jederzeit unangemeldet Prüfung, Stichproben, Kassarevisionen vornehmen. ² Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend. ³ Der Rechnungsprüfungskommission ist jeder mögliche Aufschluss mit Vorlage der Protokolle, Verträge und Rechnungsbelege zu erteilen. ⁴ Sie berichtet den zuständigen Organen über Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor. | Artikel 48 Befugnisse ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen. Sie kann jederzeit unangemeldet Prüfungen, Stichproben und Kassarevisionen vornehmen. ² Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend. ³ Der Rechnungsprüfungskommission ist jeder mögliche Aufschluss mit Vorlage der Protokolle, Verträge und Rechnungsbelege zu erteilen. ⁴ Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den zuständigen Organen schriftlich über Feststellungen und schlägt allfällige Massnahmen vor. |
| Artikel 50 Aufgaben/ Verweis Artikel 35 Absatz 1 und 3, Artikel 36 Absatz 1 sowie Artikel 40 bis 43 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anwendbar. | Artikel 49 Verweis Die Artikel 34 Absatz 1 und 3, Artikel 35 Absatz 1 sowie die Artikel 39 bis 42 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anwendbar. |
| 6. Abschnitt: Kommissionen | 6. Abschnitt: Kommissionen |
| Artikel 51 Einsetzung ¹ Die Kirchgemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen. ² Die Entscheidungsbefugnis verbleibt beim zuständigen Kirchgemeindeorgan. | Artikel 50 Einsetzung ¹ Die Kirchgemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen. ² Die Entscheidungsbefugnis verbleibt beim zuständigen Kirchgemeindeorgan. |
| Artikel 52 Zusammensetzung Das betreffende Kirchgemeindeorgan bestimmt die Mitglieder, den Präsidenten sowie den Sekretär, der zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte der Kommission vorbereitet und an den Sitzungen Protokoll führt. | Artikel 51 Zusammensetzung ¹ Das betreffende Kirchgemeindeorgan bestimmt das Präsidium, die protokollführende Person und die Mitglieder. ² Die protokollführende Person bereitet zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte der Kommission vor. |
| Artikel 53 Aufgaben Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen. | Artikel 52 Aufgaben ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen. ² Die Aufgaben und allfällige Kompetenzen ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten, sofern sie nicht in besonderen Verordnungen oder Reglementen festgehalten sind. |

| | |
|--|--|
| <p>Artikel 54 Verweis Die Kommissionen können Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser KGO näher ausführen.</p> | <p>Artikel 54 Verweis Gestrichen</p> |
| <p>3. Kapitel: FINANZNORDNUNG</p> | <p>3. Kapitel: FINANZORDNUNG</p> |
| <p>1. Abschnitt: Allgemeines</p> | <p>1. Abschnitt: Allgemeines</p> |
| <p>Artikel 55 Begriffe</p> <p>¹ Verpflichtungskredit</p> <p>a. Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Kirchenrat, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck neue finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder als Rahmenkredite bewilligt. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.</p> <p>b. Zusatzkredite ergänzen einen Verpflichtungskredit, wenn dieser nicht ausreicht.</p> <p>c. Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit ohne Zusatzkredit überzogen wird oder Verpflichtungen ohne Verpflichtungskredit eingegangen werden.</p> <p>² Zahlungskredit und Kreditüberschreitung</p> <p>a) Zahlungskredite ermächtigen den Kirchenrat, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Zahlungen zu leisten.</p> <p>b) Zahlungskredite werden als Voranschlags- oder Nachtragskredite bewilligt.</p> <p>c) Nachtragskredite ergänzen einen Voranschlagskredit, wenn dieser nicht ausreicht.</p> <p>d) Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Voranschlagskredit ohne Nachtragskredit überzogen wird oder Zahlungen ohne Zahlungskredit erfolgen.</p> <p>³ Vorfinanzierung</p> <p>a) Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.</p> | <p>Artikel 53 Begriffe</p> <p>¹ Verpflichtungskredit:</p> <p>a) Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Kirchenrat, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck neue finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder als Rahmenkredite bewilligt. Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.</p> <p>b) Zusatzkredite ergänzen einen Verpflichtungskredit, wenn dieser nicht ausreicht.</p> <p>c) Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit ohne Zusatzkredit überzogen wird oder Verpflichtungen ohne Verpflichtungskredit eingegangen werden.</p> <p>² Zahlungskredit und Kreditüberschreitung:</p> <p>a) Zahlungskredite ermächtigen den Kirchenrat, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Zahlungen zu leisten.</p> <p>b) Zahlungskredite werden als Budget- oder Nachtragskredite bewilligt.</p> <p>c) Nachtragskredite ergänzen einen Budgetkredit, wenn dieser nicht ausreicht.</p> <p>d) Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Budgetkredit ohne Nachtragskredit überzogen wird oder Zahlungen ohne Zahlungskredit erfolgen.</p> <p>³ Vorfinanzierung:</p> <p>a) Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>b) Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.</p> <p>⁴ Laufende Rechnung Die laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.</p> <p>⁵ Investitionsrechnung Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung von Vermögenswerten für öffentliche Zwecke.</p> | <p>b) Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.</p> <p>⁴ Erfolgsrechnung: Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.</p> <p>⁵ Investitionsrechnung: Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung von Vermögenswerten für öffentliche Zwecke.</p> |
| <p>Artikel 56 Grundsätze des Finanzhaushaltes Die Kirchgemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.</p> | <p>Artikel 54 Grundsätze des Finanzhaushaltes Die Kirchgemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.</p> |
| <p>Artikel 57 Ausgaben gleichgesellte Geschäfte Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:</p> <p>a) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich eine Handänderung erfahren.</p> <p>b) Die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt.</p> <p>c) Die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen.</p> <p>d) Bürgschaftspflichten.</p> <p>e) Beschlüsse, die Einnahmeausfälle nach sich ziehen.</p> | <p>Artikel 55 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:</p> <p>a) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich einer Handänderung gleichkommen;</p> <p>b) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;</p> <p>c) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;</p> <p>d) Bürgschaftspflichten;</p> <p>e) Beschlüsse, die Einnahmeausfälle nach sich ziehen.</p> |
| <p>2. Abschnitt: Kirchgemeindevermögen</p> | <p>2. Abschnitt: Kirchgemeindevermögen</p> |
| <p>Artikel 58 ¹ Das Kirchgemeindevermögen unterteilt sich in das Finanz- und Verwaltungsvermögen. ² Das Finanzvermögen ist durch das Kriterium der freien Realisierbarkeit gekennzeichnet, das Verwaltungsvermögen durch seine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlichen festgelegten Zweck.</p> | <p>Artikel 56 ¹ Das Kirchgemeindevermögen unterteilt sich in das Finanz- und Verwaltungsvermögen. ² Das Finanzvermögen ist durch das Kriterium der freien Realisierbarkeit gekennzeichnet, das Verwaltungsvermögen durch seine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlichen festgelegten Zweck.</p> |

| 3. Abschnitt: Kirchenrat | 3. Abschnitt: Aufgaben des Kirchenrates |
|--|---|
| <p>Artikel 59</p> <p>¹ Der Kirchenrat ist zuständig:</p> <p>a) durch Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen</p> <p>b) bis zur Höhe der von der Kirchgemeindeversammlung mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.</p> <p>² Liegt ein Verpflichtungskredit ausserhalb des Rahmens der eigenen Finanzkompetenz des Kirchenrates, so ist bei der offenen Kirchgemeindeversammlung der entsprechende Zusatzkredit einzuholen.</p> <p>³ Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Kirchenrat über den notwendigen Nachtragskredit. Er informiert die offene Kirchgemeindeversammlung über die Kreditüberschreitungen.</p> | <p>Artikel 57</p> <p>¹ Der Kirchenrat ist zuständig:</p> <p>a) durch Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen;</p> <p>b) bis zur Höhe der von der Kirchgemeindeversammlung mit dem Budget bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.</p> <p>² Liegt ein Verpflichtungskredit ausserhalb des Rahmens der eigenen Finanzkompetenz des Kirchenrates, so ist bei der offenen Kirchgemeindeversammlung der entsprechende Zusatzkredit einzuholen.</p> <p>³ Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Kirchenrat über den notwendigen Nachtragskredit. Er informiert die offene Kirchgemeindeversammlung über die Kreditüberschreitungen.</p> |
| <p>Artikel 60 Eigene Finanzkompetenz</p> <p>¹ Der Kirchenrat ist zuständig:</p> <p>a) Neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 40'000.—pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 10'000.—nicht überschreiten.</p> <p>b) Neu wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 40'000.—pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 10'000.—nicht überschreiben.</p> <p>c) Grundstücke in das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dringlichen Rechten zu belasten.</p> <p>d) Die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.</p> <p>² Der Kirchenrat orientiert die Kirchgemeindeversammlung über die Beanspruchung der Kompetenz gemäss Absatz 1 a bis d.</p> | <p>Artikel 58 Eigene Finanzkompetenz</p> <p>¹ Der Kirchenrat kann:</p> <p>a) neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.- pro Jahr beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 12'500.- nicht überschreiten;</p> <p>b) neu wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.- pro Jahr beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 12'500.- nicht überschreiten;</p> <p>c) Grundstücke in das Finanzvermögen kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens verkaufen und tauschen oder mit dinglichen Rechten belasten;</p> <p>d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen beschaffen.</p> <p>² Der Kirchenrat orientiert die Kirchgemeindeversammlung über die Beanspruchung der Kompetenz gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis d.</p> |
| <p>Artikel 61 Finanzverwaltung</p> <p>Der Kirchenrat besorgt die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem andern Organ obliegt.</p> | <p>Artikel 59 Finanzverwaltung</p> <p>Der Kirchenrat besorgt die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegt.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Artikel 62 Kirchgemeinderechnung und Voranschlag</p> <p>¹ Der Kirchenrat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung jährlich die Kirchenrechnung und den Voranschlag.</p> <p>² Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.</p> | <p>Artikel 60 Kirchgemeinderechnung und Budget</p> <p>¹ Der Kirchenrat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung jährlich die Kirchgemeinderechnung und das Budget.</p> <p>² Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.</p> |
| <p>4. Abschnitt: Verpflichtungen aus Fonds und Kirchenopfer, Friedhof</p> | <p>4. Abschnitt: Verpflichtungen aus Fonds und Kirchenopfer, Friedhof</p> |
| <p>Artikel 63 Verwendung</p> <p>¹ Die Verwendung der Mittel aus den zweckbestimmten Fonds und Stiftungen der Kirchenverwaltung liegen im Kompetenzbereich des Kirchenrates, soweit diese nicht an die Bestimmungen durch höhere Instanzen gebunden sind.</p> <p>² Aus Gründen der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung können Fonds, Stiftungen und Bruderschaften in das Verwaltungsvermögen integriert werden.</p> | <p>Artikel 61 Verwendung</p> <p>¹ Die Verwendung der Mittel aus den zweckbestimmten Fonds und Stiftungen der Kirchenverwaltung liegen im Kompetenzbereich des Kirchenrates, soweit nichts anderes geregelt ist.</p> <p>² Aus Gründen der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung können Fonds, Stiftungen und Bruderschaftsmittel in die Verwaltungsrechnung integriert werden.</p> |
| <p>Artikel 64 Stiftmessenfonds</p> <p>¹ Der Stiftmessenfonds unterliegt der bischöflichen Oberaufsicht und wird durch die zuständige Stelle periodisch kontrolliert. Jede Kirchgemeinde des Kantons Uri ist im Besitz einer entsprechenden „Stift-Messeurkunde“, aus welcher Bestimmung und Zweck sowie deren Handhabung genau ersichtlich und geregelt ist.</p> <p>² Der Stiftmessenfonds ist dem kirchlichen Verwaltungsgericht unterstellt, steuerfrei und für kirchliche Aufwendungen (Kirchenneubau, Kirchenrenovationen und dgl.) bestimmt.</p> | <p>Artikel 62 Stiftmessenfonds</p> <p>¹ Der Stiftmessenfonds unterliegt der bischöflichen Oberaufsicht und wird durch die zuständige Stelle periodisch kontrolliert. Die Kirchgemeinde ist im Besitz einer entsprechenden „Stift-Messeurkunde“, aus welcher Bestimmung und Zweck sowie deren Handhabung genau ersichtlich und geregelt ist.</p> <p>² Der Stiftmessenfonds ist dem kirchlichen Verwaltungsgericht unterstellt, steuerfrei und für kirchliche Aufwendungen (Kirchenneubau, Kirchenrenovationen und dergleichen) bestimmt.</p> |
| <p>Artikel 65 Kirchenopfer</p> <p>¹ Kirchenopfer sind Sache der Pfarreien. Der Pfarrer/Gemeindeleiter oder dessen Vertretung bestimmen Zweck und Datum des jeweiligen Kirchenopfers.</p> <p>² Durch verschiedene Organisationen (Weltkirche, Bischofskonferenz, Dekanat usw.) werden an bestimmten Daten genau definierte Kirchenopfer festgelegt. Diese sind nach Möglichkeit an den festgesetzten Wochenenden einzuziehen.</p> | <p>Artikel 63 Kirchenopfer</p> <p>¹ Kirchenopfer sind Sache der Pfarreien. Der Pfarrer oder dessen Vertretung bestimmen Zweck und Datum des jeweiligen Kirchenopfers.</p> <p>² Durch verschiedene Organisationen (Weltkirche, Bischofskonferenz, Dekanat usw.) werden an bestimmten Daten genau definierte Kirchenopfer festgelegt. Diese sind nach Möglichkeit an den festgesetzten Wochenenden einzuziehen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Artikel 66 Friedhof Das Friedhof- und Bestattungswesen besorgt die Kirchengemeinde für die Einwohnergemeinde.</p> | <p>Artikel 64 Friedhof Die Kirchengemeinde besorgt für die Einwohnergemeinde das Friedhof- und Bestattungswesen.</p> |
| <p>4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> | <p>4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> |
| <p>Artikel 67 Änderung übergeordneten Rechts ¹ Bei Änderungen übergeordneten Rechts wird der Kirchenrat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Kirchengemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen. ² Der Kirchenrat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekannt zu geben.</p> | <p>Artikel 65 Anpassung an übergeordnetes Recht ¹ Bei Änderungen übergeordneten Rechts wird der Kirchenrat ermächtigt, die dem neuen Recht widersprechenden Bestimmungen anzupassen. ² Der Kirchenrat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekannt zu geben.</p> |
| <p>Artikel 68 Inkrafttreten Diese Kirchengemeindeordnung tritt nach Annahme durch die offene Kirchengemeindeversammlung vom 5. Juni 2000 sofort in Kraft.</p> | <p>Artikel 66 Aufhebung bisherigen Rechts Die Kirchengemeindeverordnung vom 5. Juni 2000 wird aufgehoben.</p> |
| | <p>Artikel 67 Inkrafttreten Die Kirchengemeindeordnung tritt nach Annahme durch die offene Kirchengemeindeversammlung am 9. Dezember 2024 in Kraft.</p> |